



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 W i e n

Beitrag	GESETZENTWURF
Zl.	80 - G. 0 88
Datum:	23. DEZ. 1988
Verteilt:	30. 12. 88

Wien, am 20. Dezember 1988

H. Klausgraber

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

11.819/143-I1/88

Dr. Wittmann/6689

Betreff: Novelle der Sonderabfallgesetz-
 novelle;

Stellungnahme des BMLF

Zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mit Zl. 08 3514/6-I/8/88 zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Novelle der Sonderabfallgesetznovelle übermittelt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme.

Für den Bundesminister:

Dr. H a n c v e n c l

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Deubner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11. Tel. 0222/51510 DW

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Wien, am 20. Dezember 1988

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
11.819/143-I1/88

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Wittmann/6689

Betreff: Novelle der Sonderabfallgesetz-
novelle;

Stellungnahme des BMLF

Zu dem mit Ihrem Schreiben vom 25. November 1988,
Zl. 08 3514/6-I/8/88, übermittelten Entwurf einer Novelle
der Sonderabfallgesetznovelle nimmt das Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft wie folgt Stellung:

Es scheint eine Inkonsequenz darin zu bestehen, daß mit einer
Zustimmungserklärung des Einfuhrstaates keine Verpflichtung
übernommen wird, sondern nur eine Rückbringpflicht für den
Sonderabfallbesitzer besteht, wenn die ordnungsgemäße Ent-
sorgung im Einfuhrstaat nicht möglich ist. Dieser Fall müßte
durch die sorgfältige Prüfung bei Erteilung einer Ausfuhrbe-
willigung eigentlich im Regelfall ausgeschlossen werden.
Andererseits genügt eine weitere Zustimmungserklärung eines
anderen Staates um der Verpflichtung des Rücktransportes bzw.
der Verwaltungsstrafe zu entgehen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß der Transporteur von
"gefährlichen" Sonderabfällen die diesbezüglichen internatio-
nalen Vorschriften und auch die nationalen der jeweils berührten
Länder zu beachten hat und daher über die Art bzw. Gefährlich-

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

keit der Sonderabfälle und der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beim Transport und für die Auswahl des geeigneten Transportmittels Bescheid wissen muß, um vorzubeugen, daß eine Ladung für Mensch und Umwelt insbesondere bei einem nicht auszuschließenden Unfall zur Gefahr wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 9a:

Abs.2: Für die Versagung einer Ausfuhrbewilligung von gefährlichen Sonderabfällen sollte in erster Linie die einwandfreie Entsorgungs- bzw. Lagermöglichkeit im Inland maßgeblich sein. Die umweltpolitische Vertretbarkeit ist ein nicht objektivierbarer und ein möglicherweise sich rasch ändernder Grund, der keine Rechtssicherheit bietet.

Abs.7: Wenn im Inland eine Entsorgungsmöglichkeit besteht, sollte dem Ziel der Gesetzesänderung entsprechend eine Ausfuhrbewilligung nicht oder nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Eine Rückbringung ins Inland löst daher nicht das Problem, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung im Ausland nicht möglich sein sollte. Vielmehr sollte zur Zustimmungserklärung des Einfuhrstaates noch eine Übernahmeerklärung eines Entsorgers unter Angabe der Entsorgungsart für die Bewilligung vorgelegt werden und die Zustimmungserklärung die Bestätigung der Entsorgungsmöglichkeit durch den Unternehmer enthalten.

Für den Bundesminister:

Dr. H a n c v e n c l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Neuhaus